



Vorblatt zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ;
**Abflachung des Ostufers des Haselbaches im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 988
Gemarkung Nattenhausen sowie Anlage eines Flachtümpels auf dem Grundstück
Fl.-Nr. 988 Gemarkung Nattenhausen durch das Staatliche Bauamt Krumbach**

Für das Vorhaben ist nach § 3 und der Anlage 1
Nr. 13.18.2 Spalte 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine

standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls durch das Landratsamt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine UVP erforderlich ist, denn es handelt sich um

- naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen,
 kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen,
 Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung,
 Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung **in zwei Stufen** durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Prüfungsstufe: Standort des Vorhabens:

Bisherige Nutzung:

- Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft
 Siedlung / Erholung
 Verkehr
 sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung
 Ver-/Entsorgung
 Sonstiges: Haselbach

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg kein Nationalpark vorhanden

Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nach Rücksprache mit der UNB, Herrn Schmid, wird das kartierte Biotop (Hasel) durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die Maßnahme wirkt sich vielmehr sogar positiv auf die Struktur- und Habitatvielfalt des Haselbaches aus.
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) (HQ extrem)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Maßnahmen dienen dem Retentionsausgleich für den Bau des benachbarten Kreisverkehrs und sind daher nicht schädlich für den Hochwasserrückhalt
festgesetzte oder vorl. gesicherte Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Maßnahmen dienen dem Retentionsausgleich für den Bau des benachbarten Kreisverkehrs und sind daher nicht schädlich für den Hochwasserrückhalt
Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im Landkreis Günzburg nicht vorhanden
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne der Landesplanung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg nicht vorhanden
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

- Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor --> **Es ist keine UVP-Prüfung erforderlich.**
- Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor --> **Es ist eine zweite Stufe der UVP-Vorprüfung erforderlich.**

Streit